



Die Koalitionsfreiheit in Österreich, in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika

Der *Kollektivvertrag* ist – soweit es sich um Dienstverhältnisse handelt, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen – zum Fundamentalbegriff des österreichischen Arbeitsrechtes geworden. Das Kollektivvertragswesen beruht auf der Entfaltung von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Kräften, denen erst das *Koalitionsrecht* den zur fruchtbaren Entwicklung notwendigen Spielraum gewährt.

Unter Koalitionsrecht im *objektiven* Sinne wird die Gesamtheit der Rechtsnormen verstanden, denen der berufliche Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke der Einwirkung auf Inhalt und Umfang der Arbeitsbedingungen unterworfen ist. Koalitionsrecht im *subjektiven* Sinne ist dagegen die Befugnis des Staatsbürgers, durch den Beitritt zu bestimmten Organisationen oder durch Verabredungen mit Berufsgenossen auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Das Koalitionsrecht im *subjektiven* Sinne ist ein allgemeines Staatsbürgerrecht, das nicht erst erworben zu werden braucht und dessen Ausübung vom Staat nicht verhindert oder beschränkt werden darf, solange es im gesetzlichen Rahmen verwirklicht wird.

Das Koalitionsrecht im weitesten Sinne verbürgt schon die Freiheit der Koalitionsabrede überhaupt. Dem Koalitionsrecht ist der Koalitionszweck einer Einflußnahme auf die Arbeitsbedingungen immanent, mögen auch mit den Änderungen in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Struktur die jeweiligen Nahziele der Koalitionsvereinbarungen gewechselt haben. Während die ältere Gesetzgebung vornehmlich die Erzwingung günstigerer Arbeitsbedingungen für jeden der beiden „Sozialpartner“ durch Streik und Aussperrung als Koalitionszweck ansieht, definiert Art. 159 der *Weimarer Reichsverfassung* vom 11. August 1919 das Koalitionsrecht als die „jedermann und für alle Berufe gewährleistete Vereinigungsfreiheit“, die auf „die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ abzielt.

Die Koalitionsfreiheit sollte – wie jedes echte staatsbürgerliche Recht – sowohl in positiver wie auch in negativer Richtung in Anspruch genommen werden dürfen; es müßte demnach dem einzelnen Staatsbürger freistehen, ob und wie weit er sich einer Koalitionsabrede anzuschließen wünscht oder nicht. Auch in diesem Punkte führen die Gesetze des Lebens zu anderen Ergebnissen als die der juristischen Theorie: Fast jede Koalition birgt die Tendenz zum Koalitionszwang in sich, der alle der Koalition Widerstrebenden mit erfäßt und sie – unmittelbar oder mittelbar – zum Anschluß zu nötigen versucht. Sowohl die im Laufe der Entwicklung sich wandelnden Koalitionszwecke als auch das jeweils zwischen Freiheit und Bindung oszillierende Verhältnis der „Sozialpartner“ zueinander und schließlich die Beziehungen zwischen den einzelnen Teilnehmern einer Koalitionsabrede untereinander ermöglichen es, rasch einen objektiven Querschnitt durch die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse ihrer Zeit zu legen, dem gegenüber sich die

mit solchen Vorgängen zumeist verbundene politische Phraseologie rasch auf ihren *wirklichen* Gehalt reduziert.

I. Die Koalitionsfreiheit in Österreich

Mit der Entwicklung der städtischen Marktwirtschaft und dem Aufblühen des Gewerbes drängen die Hörigen vom flachen Land in die Stadt, denn „Stadtluft macht frei“. Sie bilden dort bald den Kern einer *besitzlosen Arbeiterschaft*, die in wachsenden wirtschaftlichen Gegensatz zu den herrschenden Zünften tritt. Der neue Arbeiterstand lernt es bald, seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen durch Zusammenschluß zu vertreten. Fast in ganz Europa beginnt um 1350 die durch die Pest dezimierte Arbeiterschaft aus dem verminderten Angebot an Arbeitskräften und der gesteigerten Nachfrage nach diesen Vorteil zu ziehen. Da solche Abreden zum Teil schon in organisierter Form zustandekommen, greift der Staat ein und eine Novelle des *Justinian*¹⁾ muß als Vorbild zu einem Koalitionsverbot dienen. Zugleich werden aber auch die Arbeitsbedingungen amtlich normiert. 1731 ergeht sogar ein Reichsschluß gegen die „feiernden Schuhknechte“ in Augsburg. Art. 62 der *Constitutio Criminalis Carolina*²⁾ erklärt den Streik zum halsgerichtsmäßigen Verbrechen. § 50 des *Josephinischen Gesetzbuches*³⁾ scheidet den Streik (aus dem englischen „strike work“ entlehnt) aus den strafbaren Tatbeständen des Tumults und Aufruhrs aus.

§ 229 des StG 1803 qualifiziert die gemeinschaftliche Weigerung der Handwerksgesellen, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn sowie bessere Arbeitsbedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, als Verbrechen. Auch die §§ 479–481 des allgemeinen StG vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, stellen noch koalitionsrechtliche Tatbestände für die an ihrer Verwirklichung Beteiligten unter Strafsanktion, obwohl schon der *Kremsierer Reichstag*⁴⁾ unmittelbar nach dem Regierungsantritt Franz Josefs I. am 2. Dezember 1848 den Entwurf der Abgeordneten Hein, Rieger und Violand über die „allgemeinen Menschenrechte“ – darunter auch die Versammlungsfreiheit – zu beraten begonnen hatte. Mit der Auflösung des *Kremsierer Reichstages* am 7. März 1849 und der Kundmachung der *oktroierten*⁵⁾ „*Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich*“ hatte das Problem der Koalitionsfreiheit zunächst wieder an Aktualität verloren. Erst beim „Ausgleich“ mit der ungarischen Reichshälfte (1867) wurden als innerpolitischer Preis für denselben von der Regierung die *Staatsgrundgesetze* zugestanden.

¹⁾ (Ost-)römischer Kaiser (527–565) hat die römischen Rechtsbücher im *Corpus juris* zusammengefaßt, das auch die (geistige) Grundlage des modernen Rechts bildet.

²⁾ Strafgesetzbuch Kaiser Karl VI. (1711–1740).

³⁾ Gesetzbuch Kaiser Josef II. (1780–1790).

⁴⁾ Vom 22. November 1848 bis zu seiner Auflösung am 7. März 1949 tagte der österreichische konstituierende Reichstag in der mährischen Stadt Kremsier.

⁵⁾ Als „oktroiert“ (= aufgezwungen) wird die vom Monarchen ohne Befragung der Volksvertretung erlassene Verfassung bezeichnet.